

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0624/2021-2026		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 04.01.2024	
<b>DER BÜRGERMEISTER</b>	<b>Ansprechpartner/in:</b> Frau Rüstmann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	17.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	23.01.2024	N

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Einziehung von Straßen gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes; hier: Einziehung des Verbindungsweges „Ingo-Padd,, (ehemalige Verbindung zwischen Jahnstraße und Wanderweg westlich des Sport- und Freizeitzentrums)**

### **Sachverhalt:**

Gem. § 8 des Nieders. Straßengesetzes soll eine Straße vom Träger der Straßenbaulast eingezogen (d.h. „entwidmet“) werden, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Die Einziehung hebt die Eigenschaft der Straße als Sache im Gemeingebrauch auf. Nicht die Sperrung einer Straße, auch nicht die Zerstörung oder Ersetzung eines Straßenkörpers beenden die Widmung, sondern erst der förmliche Akt der Einziehung.

Die Widmung des Verbindungsweges „Ingo-Padd“ wurde vom Rat am 03. Mai 2007 beschlossen und am 12.05.2007 öffentlich bekanntgegeben. Mit dem Neubau der Sportplätze wurde der Bereich, in dem der „Ingo-Padd“ verlief, zum Teil mit einer Tartanbahn überbaut, so dass der Weg nicht mehr nutzbar ist. Der Verbindungsweg existiert somit zum Teil nicht mehr und ist aus diesem Grund einzuziehen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadt Jever betreibt die Einziehung des Verbindungsweges „Ingo-Padd“ (Flur 17, Teile der Flurstücke 60/10 und 60/11 an deren südliche Grundstücksgrenze, Gemarkung Jever) gemäß § 8 des Niedersächsischen**

***Straßengesetzes (NStrG). Die zeichnerische Darstellung der einzuziehenden Bereiche ist Bestandteil dieses Beschlusses. Zunächst wird die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG ortsüblich bekannt-gemacht.***

**Anlage:**

- Lageplan des einzuziehenden Verbindungsweges